

VI.

Von den Vormundschafspflichten.

Es ist von Zeit zu Zeit von den Durchlauchtigsten Landesherren für die gute Verwaltung des Vermögens der Unmündigen gesorgt, dennoch aber nicht der gehoffte Endzweck erreicht worden. Dieserhalb haben wir eine neuerliche untern 10 October 1782 publicirte Allgemeine Vormundschaftsordnung erhalten, welche, da sie für Vormünder gar zu wichtig, und zu wissen unumgänglich nöthig ist, wenigstens Auszugsweise hier anzufügen zweckmäßig und nützlich seyn wird.

So bald der Vormund bestäti- get ist, hat er dafür zu sorgen, daß ohne Anstand ein vollständiges Verzeichniß von dem Vermögen seines Pflegbefohlenen, in so ferne solches nicht bereits geschehen, gefertigt werde. Wenn aber nach dem Tode eines Erblassers, die Versiegelung in Fällen, da sie nöthig ist, nicht zu rechter Zeit, oder sonst nicht behörig bewerkstelliget werden, so soll der Vormund unverzüglich dieserhalb Vorstellung thun, damit das Erforderliche annoch behörig verrichtet werde. Cap. XI. §. 2. Der Vormund soll besorgt seyn, daß die Entsiegelung des Nachlasses so bald, als möglich, vorgenommen, und mit dessen Inventur, bis zur Beendigung fleißig fortgeföhren werde. Der Vormund, oder ein von ihm bestellter Actor, muß bey diesen Handlungen, sie geschehen von der

Von Errichtung eines Inventarii, in gleichen von der Verlassenschaftsspecification.